

**Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...  
hiermit zu wissen/ und erinnert sich ein jeder unterthänigst/ wie ... in Unserer  
bißherigen Polickey-Ordnung ... enthalten/ daß von niemanden einiges Wild- oder  
Flügelwerck von Fastnacht an biß Jacobi gehetzt/ gefangen oder geschossen  
werden sol ... : geben auff unser Residentz und Vestung Schwerin den 5. Martii  
1674**

[S.l.], 1674

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730739090>

Druck Freier  Zugang





Handwritten text at the top left, partially obscured by the initial 'D'.

Zeit Gottes

und Gerechtigkeit

Handwritten text at the top left, partially obscured by the initial 'D'.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

1674



# Wider Christian Ludwig

Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg /  
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargardt Herz / Ritter vom Orden des Christlichen Königs. Fügen hiemit man-

niglichen / insonderheit denen in unsern Herzog Fürstenthümern und Landen eingewessenen von Adeln / allen und jeden Officirern,  
Pfund-Einhabern / Haupt- und Ampt-Leuten / Geist- und Weltlichen / Bürgermeistern / Richtern / Räten in den Städten / Pensionarien, Bürgern und Bauern  
und sonst jedermännlichen nechst Entbietung Unsers gnädigsten Brusses hiermit zu wissen / und erinnert sich ein jeder unterthänigst / wie daß nicht allein in Unserer bisherigen Policy-Ordnung ausdrücklich bey einer nah-  
haften Poen enthalten / daß von niemanden einiges Wild- oder Flüglerwerck von Fastnacht an bis Jacobi gehezet / gefangen oder geschossen werden sol / sondern auch daß Uns als regierendem Landes-Fürsten und Herrn die  
Vorjagt in euren Hölzern allenthalben zustehet und gebühret. Wann uns dann aus Fürstl. tragendem Ampt / auch Unsers darunter verirenden Interesse halber obliegt / über solche und dergleichen Sazungen / Recht  
und Gerechtigkeit steiff und fest zuhalten. Als befehlen Wir in Krafft dieses allen und jeden / wie obsteht / in Unsern Herzog Fürstenthümern und Landen / niemanden davon ausgeschlossen / gnädigst und ernstlich / daß keiner /  
wes Standes oder Wesens er auch sey / zwischen obberührte Zeit / und bis Wir selbst oder durch die Unserigen die Vorjagt verrichtet oder verrichten lassen / einiges Wild groß oder klein noch das Flüglerwerck nicht verjage / he-  
ze / fange / schlage / schieße / oder / daß solches durch die Seinige werckstellig gemacht werde / nicht zugebe und concedire, solches auch nicht allein bey Vermeidung der in der Policy-Ordnung enthaltenen Straffe / sondern auch  
Unserer ernstlichen animadversion nicht anders halte. Ingleichen sollen Unsere Jägermeister / Holzförstere / Schützen und sämtliche Jagt-Bediente gnädigstes Ernstes befehliget seyn / sich nicht allein selbst  
hiernach unterthänigst zuachten / sondern auch ihren Eyden und Pflichten nach dahin zu sehen / daß von andern hierwider nicht gehandelt werde / und da auch jemand bey unser Fürstl. Cammer einige Ubertreter dieses Unsers  
Edicts angeben und namhkündig machen wird / so soldem oder denjenigen ein Recompens würcklich gegeben werden. Und als Wir auch ganz ungnädigst von auswärtigen Orten vernehmen / wie daß einige Unsere eingewessene  
vom Adel und Einhabere der Land-Güter / wie nicht weniger Unsere Haupt- und Ampt-Leute / und welchen Wir sonst die Jagt auff gewisse Art gnädigst concediret haben / sich unterstehen sollen / die Hirsche / Reeh / Schweine  
und ander Wild so sehr wegzuschießen / daß es auch aus Unsern Landen in die benachbarten grossen Städte mit Hauffen öffentlich verkauft oder gegen andere Waaren vertauschet und imbgesezet werde. Wir aber als regieren-  
der Landes-Fürst und hohe Obrigkeit solchen landverderblichen Schaden und Ruin gar nicht verstaten können noch wollen / dergestalt in Unsern Herzog Fürstenthümern und Landen das Wild also zu verjagen / zu verwüsten / weg-  
zuschießen und Rauffmannschafft damit zu treiben / so behalten Wir Uns nicht allein an denen / die solches beweislich gethan haben / Unsere ernstliche Ahndung hiermit expresse bevor / sondern Wir verbieten es von nun an  
auch nochmahlen / und befehlen allen und jeden / wie obsteht / niemanden ausgenommen / gang ernstlich / daß ihr sampt und sonders euch des unverantwortlichen Schießens / Verkauf und Vertauschung des Wildes hinsüro enthal-  
ten / als lieb einem jeden seyn wird Unsere höchste Ungnade und Bestrafung / die Wir nach Unser Willkühr Uns hiermit vorbehalten und erkennen wollen / zu vermeiden. Und sollen in specie Unsere Bediente und Befeh-  
lichehabere / Jägermeister / Holzförstere / Schützen und Holzvöigte / hiermit / bey Vermeidung Unserer harten Bestrafung / auch Entsezung ihres Dienstes / befehliget seyn / hierauff gute Achtung zugeben / und bey denen Ver-  
tern und Passen, dadurch das Wild verfähret und verbracht wird / Aufsicht zu haben / auch sonst Unsere Grenzen und Scheiden wolbeobachten / mit niemanden conniviren / und wann der gestalt das Wild weggebracht wird /  
es zusampt Wagen und Pferden anhalten / wann einer oder der ander über Unsere Grenzen und Scheiden kommen werden / ohne Ansehurg der Person Uns und Unserer Fürstl. Regierung selbige namhkündig machen / und  
ferner Unser Verordnung erwarten. Nachdem Uns auch von vielen unterthänigst hinterbracht worden / wie daß verschiedene / so ihre Unterthanen in andern Dörffern haben / und deswegen die Jagten in selbigen Gütern  
prätendiren / und wann sie selber nicht jagen oder schießen können / nach Vermögen ihre Jura und Gerechtigkeiten andern cediren und überlassen / und dann hieraus grosse Unordnung entsethet / in dem dieselben / auff welchen  
Feldern gejaget wird / hierüber sich zum höchsten beschweren / Als wolken Wir dieses alles abgeschafft / und hiermit gänzlich auffgehoben haben / Befehlen demnach allen und jeden / wie obsteht / daß sie hinsüro diese Vergünstigung  
unterlassen und einstellen / und wann einer nicht selber / da er bemächtiget / jagen kan / keinem andern / er sey / wer er wolle / solche Jagt überlassen sol / solches dann bey 100 Reichsthal. Straffe / so oft er dessen überwiesen wird / nicht an-  
ders halten. Es sol auch demjenigen / auff dessen Felde und Jurisdiction dergestalt mit Vergünstigung gejaget wird / frey stehen / die Jäger und Schützen anzuhalten / die Hunde auffzufangen / und an Unsere nechst Aempter  
zu schicken. Wir vernehmen auch mit besonderm Mißgefallen / wie daß die merckliche Verwüstung Unserer Wildbahn überall in Unserm Lande nicht allein aus vorangezogenen und der Länge nach specificirten Mißbräuchen /  
sondern auch daher o entsethet / daß so wol der Bürger in den Land-Städten / als Pensionarien / Schaffer- und Bauer- Hunde allenthalben frey herumblaffen / und ein jeder / der in der Wildbahn / Wäldern / und auff dem Felde zu  
verrichten hat / die Hunde überall mit hinnehmen / auch daß die Baur- Jungen und Hirten das junge Feder- Wild präht aufffangen / die Eyer aus den Nestern nehmen / und das Feder- Wild präht zernichten und verderben sollen / und  
Wir dann solchem unverantwortlichen sündlichen Beginnen / gleichfalls eins vor allemahl abgethan wissen wollen. Hierumb befehlen Wir Unsern Bürgern in den Städten / Pensionarien / Schaffern und sämtlichen Un-  
terthanen auff den Dörffern gnädigst / und zugleich bey Unser harten unausbleiblichen Straffe ernstlich / daß ihr und absonderlich ein jeder seinem Hunde einen Prügel etwa von drey viertel Ellen lang an den Hals hangen / und  
wann in Unser Wildbahn und Wäldern ihr zu verrichten habet / eure Hunde zu Hause lassen / auch so wenig für euch selbst das junge Feder- Vieh aufffangen / und deren Nester zerstören / als auch den Eurigen und Dienstbo-  
ten solches / und daß sie dessen das Geringste nicht zu Hause bringen müssen / ernstlich verbieten / solches auch bey vorangedräueter harten animadversion nicht anders halten sollet / und damit diesem Unsern ernstlichen Befehl desto  
besser nachgelebet werden möge ; So sollen Unsere Jägermeister / Holzförstere / Ampts-Bediente / Schützen und Holzvöigte / und wem sonst die Aufsicht auff Unser Jagt anvertrauet ist / hiermit gnädigst und zugleich ernstlich be-  
fehliget seyn / hierauff genaue Acht zu haben / ob auch hierwider von ein und andern freventlich gehandelt werde / und auff dem Fall / die also ohne Knüppel antreffende Hunde nach dieser Unser publication und geschehenen Verwar-  
nung / so fort todzt zu schießen / sondern auch einen jeden Ubertreter dieser Unser Verordnung für Unsere Fürstlichen Cammer zu wolverdienten Straffe namhkündig zu machen.  
Damit nun diese Unsere Verordnung / so ein perpetuirliches Gesetz seyn sol / zu jedermännliches Wissenschaft gelange / und sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / So sollen unsere Beampte  
dieselbe ein vor allemahl in allen Kirchen ihres anvertrauten Ampts von den Carzeln öffentlich publiciren / und darauff ferner an alle Schulken Gerichte und Krüge affigiren lassen. Das meynen Wir ernstlich / und hat  
sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen / und darnach gehorsamlich zu achten. Urkündlich unter Unserm Fürstl. Inseigel. Und geben auff unser Residenz und Bestung Schwerin den 5 Martij 1674



1074 Jagt Edict

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a printed document.]*



Mk-4060. (10)<sup>9</sup>



# Wider Christian Ludwig

Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg /  
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargardt Herz / Ritter vom Orden des Christlichsten Königs.

Fügen hiemit man-  
niglichen / insonderheit denen in unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen eingewohnten von Adeln / allen und jeden Officirern,  
Pfand-Einhabern / Haupt- und Ampt-Leuten / Geist- und Weltlichen / Bürgermeistern / Richtern / Räten in den Städten / Pensionarien, Bürgern und Bauern  
und sonst jedermännlichen nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses hiermit zu wissen / und erinnert sich ein jeder unterthänigst / wie daß nicht allein in Unserer bisherigen Policy-Ordnung ausdrücklich bey einer nah-  
haften Poen enthalten / daß von niemanden einig Wild- oder Flügelwerk von Fastnacht an bis Jacobi gehezet / gefangen oder geschossen werden sol / sondern auch daß Uns als regierendem Landes-Fürsten und Herrn die  
Vorfahrt in euren Hölzern allenthalben zustehet und gebühret. Wann uns dann aus Fürstl. tragendem Ampt / auch Unsers darunter verfürten Interesse halber oblieget / über solche und dergleichen Sazungen / Recht  
und Berechtigung steiff und fest zuhalten. Als befehlen Wir in Krafft dieses allen und jeden / wie obstehet / in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen / niemanden davon ausgeschlossen /  
wes Standes oder Wesens er auch sey / zwischen obberührte Zeit / und bis Wir selbst oder durch die Unserigen die Vorfahrt verrichtet oder verrichten lassen / einig Wild groß oder klein noch d  
ke / fange / schlage / schieße / oder / daß solches durch die Seinige werckstellig gemacht werde / nicht zugebe und concedire , solches auch nicht allein bey Vermeidung der in der Policy-Ordnung e  
Unserer ernstlichen animadversion nicht anders halte. Ingleichen sollen unsere Jägermeister / Holzförstere / Schützen und sämtliche Jagt-Bediente gnädigstes Ernstes befehl  
hiernach unterthänigst zuachten / sondern auch ihren Eydten und Pflichten nach dahin zusehen / daß von andern hierwider nicht gehandelt werde / und da auch jemand bey unser Fürstl. Cammer  
Edicts angeben und nahmkündig machen wird / so sol dem oder denjenigen ein Recompens würcklich gegeben werden. Und als Wir auch ganz ungnädigst von auswärtigen Orten vernehmen  
vom Adel und Einhabere der Land-Güter / wie nicht weniger unsere Haupt- und Ampt-Leute / und welchen Wir sonst die Jagt auff gewisse Art gnädigst concediret haben / sich unterstehen soll  
und ander Wild so sehr wegzuschießen / daß es auch aus unsern Landen in die benachbarten grossen Städte mit Hauffen öffentlich verkauft oder gegen andere Waaren vertauschet und umbgesetz  
der Landes-Fürst und hohe Obrigkeit solchen landverderblichen Schaden und Ruin gar nicht verstaten können noch wollen / der gestalt in unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen das Wild al  
zuschießen und Kauffmannschaft damit zu treiben / so behalten Wir Uns nicht allein an denen / die solches beweislich gethan haben / unsere ernstliche Ahndung hiermit expresse bevor / besonde  
auch noch mahlen / und befehlen allen und jeden / wie obstehet / niemanden ausgenommen / ganz ernstlich / daß ihr sampt und sonders euch des unverantwortlichen Schießens / Verkauf und Vertausch  
ten / als lieb einem jeden seyn wird unsere höchste Ungnade und Bestrafung / die Wir nach unser Willkühr Uns hiermit vorbehalten und erkennen wollen / zu vermeiden. Und sollen in spe  
lichshabere / Jägermeister / Holzförstere / Schützen und Holzvögte / hiermit / bey Vermeidung unserer harten Bestrafung / auch Entsetzung ihres Dienstes / befehliget seyn / hierauff gute Acht  
tern und Passen, dadurch das Wild verfähret und verbracht wird / Aufsicht zu haben / auch sonst unsere Grenzen und Scheiden wol beobachten / mit niemanden conniviren / und wann der ge  
es zusampt Wagen und Pferden anhalten / wann einer oder der ander über unsere Grenzen und Scheiden kommen werden / ohne Ansehung der Person Uns und unserer Fürstl. Regierung s  
ferner unser Verordnung gewarten. Nachdem Uns auch von vielen unterthänigst hinterbracht worden / wie daß verschiedene / so ihre Unterthanen in andern Dörffern haben / und deswegen  
prätendiren / und wann sie selber nicht jagen oder schießen können / nach Vermögen ihre Jura und Berechtigkeiten andern cediren und überlassen / und dann hieraus grosse Unordnung entstehe  
Feldern gejaget wird / hierüber sich zum höchsten beschweren / Als wollen Wir dieses alles abgeschafft / und hiermit gänzlich aufgehoben haben / Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / da  
unterlassen und einstellen / und wann einer nicht selber / da er bemächtiget / jagen kan / keinem andern / er sey wer er wolle / solche Jagt überlassen sol / solches dann bey 100 Reichsthal. Straffe / so oft e  
ders halten. Es sol auch demjenigen / auff dessen Felde und Jurisdiction der gestalt mit Vergünstigung gejaget wird / frey stehen / die Jäger und Schützen anzuhalten / die Hunde auffzufange  
zu schicken. Wir vernehmen auch mit besonderm Mißgefallen / wie daß die merckliche Verwüstung unserer Wildbahn überall in unserm Lande nicht allein aus vorangezogenen und der Länge  
sondern auch daher entsteht / daß so wol der Bürger in den Land-Städten / als Pensionarien / Schäffer und Bauer-Hunde allenthalben frey herumblaffen / und ein jeder / der in der Wildbahn  
verrichten hat / die Hunde überall mit hinnehmen / auch daß die Baur-Jungen und Hirten das junge Feder-Wild präht aufffangen / die Eyer aus den Nestern nehmen / und das Feder-Wild präht  
Wir dann solchem unverantwortlichen sündlichen Beginnen / gleichfalls eins vor allemahl abgethan wissen wollen. Hierumb befehlen Wir unsern Bürgern in den Städten / Pensionarien  
terthanen auff den Dörffern gnädigst / und zugleich bey unser harten unausbleiblichen Straffe ernstlich / daß ihr und absonderlich ein jeder se / nem Hunde einen Prügel etwa von drey viertel E  
wann in unser Wildbahn und Wäldern ihr zu verrichten habet / eure Hunde zu Hause lassen / auch so wenig für euch selbst das junge Feder-Bieh aufffangen / und deren Nester verflören / als  
ten solches / und daß sie dessen das geringste nicht zu Hause bringen müssen / ernstlich verbieten / solches auch bey vorangedräueter harten animadversion nicht anders halten sollet / und damit diese  
besser nachgelebet werden möge ; So sollen unsere Jägermeister / Holzförstere / Ampts-Bediente / Schützen und Holzvögte / und wem sonst die Aufsicht auff unser Jagt anvertrauet ist / hiermit  
befehliget seyn / hierauff genaue Acht zu haben / ob auch hiewider von ein und andern freventlich gehandelt werde / und auff dem Fall / die also ohne Knüttel antreffende Hunde nach dieser unser publi  
nung / so fort todte zu schießen / besondern auch einen jeden Übertreter dieser unser Verordnung für unsere Fürstlichen Cammer zu wolverdienten Straffe nahmkündig zu machen.  
Damit nun diese unsere Verordnung / so ein perpetuirliches Gesetz seyn sol / zu jedermännliches Wissenschaft gelange / und sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen haben m  
dieselbe ein vor allemahl in allen Kirchen ihres anvertrauten Ampts von den Kanzeln öffentlich publiciren / und darauff ferner an alle Schulken Gerichte und Krüge affigiren lassen. Da  
sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen / und darnach gehorsamlich zu achten. Urkündlich unter unserm Fürstl. Insiegel. Und geben auff unser Residenz und Bestung  
5 Martij 1674

